

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/1064 I, 16.06.2020

Unser Zeichen
C5-0016-1-898

München
19.08.2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Markus Bayerbach, Andreas Winhart, Ralf Stadler, Ulrich Singer, Josef Seidl, Jan Schiffers, Dr. Ralph Müller, Gerd Mannes, Christian Klingen vom 09.06.2020 betreffend Gesinnungsideologische Ungleichbehandlung von Demonstrationen durch die Staatsregierung

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.1.:

Welche rechtlichen Rahmenbedingungen galten für Demonstrationen in Bayern seit dem 15.3.2020 bis zum Datum der Beantwortung dieser vorliegenden Anfrage (Bitte voll umfänglich aufschlüsseln und hierbei auch die Rechtsgrundlagen für das Tragen von Mundschutz im öffentlichen Raum unter freiem Himmel zitieren)?

Seit dem 11. März 2020, 12:00 Uhr, wurden zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nachfolgende infektionsschutzrechtliche Rechtsakte erlassen, die zumindest mittelbar den Vollzug des Versammlungsrechts betrafen bzw. betreffen (Stand: 22. Juli 2020):

11. März 2020, 12:00 Uhr bis 16. März 2020

Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zum Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Teilnehmern vom 11. März 2020, Az. 51b-G8000-2020/122-45, BayMBl. Nr. 139.

17. März 2020 bis 19. April 2020

Bekanntmachung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16. März 2020, Az. 51-G8000-2020/122-67.

21. März 2020 bis 03. April 2020

Bekanntmachung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 20. März 2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-98, BayMBl. Nr. 152.

21. März 2020 bis 30. März 2020 bzw. 31. März 2020

Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020, BayMBl. Nr. 130.

31. März 2020 bis 19. April 2020

Bayerische Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV) vom 27. März 2020, BayMBl. Nr. 158, mit Wirkung vom 1. April 2020 geändert durch die Verordnung zur Änderung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 31. März 2020, BayMBl. Nr. 162.

20. April 2020 bis 3. Mai 2020

Zweite Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BayIfSMV) vom 16. April 2020, BayMBl. Nr. 205, mit Wirkung vom 27. April 2020 geändert durch die Verordnung zur Änderung der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 21. April 2020, BayMBl. Nr. 210 und mit Wirkung vom 29. April 2020 geändert durch die Verordnung zur Änderung der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 28. April 2020, BayMBl. Nr. 225.

4. Mai 2020 bis 10. Mai 2020

Dritte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (3. BayIfSMV) vom 1. Mai 2020, BayMBl. Nr. 239, mit Wirkung vom 8. Mai 2020 geändert durch die Verordnung zur Änderung der Dritten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 7. Mai 2020, BayMBl. Nr. 247.

11. Mai 2020 bis 29. Mai 2020

Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) vom 5. Mai 2020, BayMBl. Nr. 240, mit Wirkung vom 8. Mai 2020 geändert durch die Verordnung zur Änderung der Dritten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 7. Mai 2020, BayMBl. Nr. 247, mit Wirkung vom 16. Mai 2020 bzw. 18. Mai 2020 bzw. 25. Mai 2020 geändert durch die Verordnung zur Änderung der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Mai 2020, BayMBl. Nr. 269 und mit Wirkung vom 21. Mai 2020 geändert durch die Verordnung zur Änderung der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 20. Mai 2020, BayMBl. Nr. 287.

30. Mai 2020 bzw. 8. Juni 2020 bis 21. Juni 2020

Fünfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5. BayIfSMV) vom 29. Mai 2020, BayMBl. Nr. 304, mit Wirkung vom 14. Juni 2020 bzw. 15. Juni 2020 geändert durch die Verordnung zur Änderung der Fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 12. Juni 2020, BayMBl. Nr. 334 und mit Wirkung vom 17. Juni 2020 geändert durch die Verordnung zur Änderung der Fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 16. Juni 2020, BayMBl. Nr. 338.

22. Juni 2020 bis 19. Juli 2020

Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 19. Juni 2020, BayMBl. Nr. 348, mit Wirkung vom 25. Juni 2020 bzw. 29. Juni 2020 bzw. 1. Juli 2020 geändert durch die Verordnung zur Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung vom 24. Juni 2020, BayMBl. Nr. 362, mit Wirkung vom 1. Juli 2020 geändert durch die Verordnung zur Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30. Juni 2020, BayMBl. Nr. 374 und mit

Wirkung vom 8. Juli 2020 geändert durch die Verordnung zur Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung vom 7. Juli 2020, BayMBl. Nr. 387, mit Wirkung vom 15. Juli 2020 geändert durch die Verordnung zur Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Juli 2020, BayMBl. Nr. 403.

zu 1.2.:

Welche Auflagen der Stadt München hat die Polizei am Wochenende des 6.6. den Demonstranten gegen die Corona-Maßnahmen auferlegt bzw. der Polizei zur Aufrechterhaltung aufgegeben (Bitte alle Auflagen lückenlos aufschlüsseln)?

Durch die Landeshauptstadt München als zuständige Kreisverwaltungsbehörde wurden die folgenden infektionsschutzrechtlichen Auflagen und versammlungsrechtlichen Beschränkungen erlassen:

- Die Versammlung findet ausschließlich stationär statt.
- Die Gesamtteilnehmerzahl wird auf maximal 200 Teilnehmer*innen beschränkt.
- Die Versammlungsdauer wird auf maximal 120 Minuten begrenzt.
- Eine öffentliche Bewerbung der Versammlung darf nicht stattfinden.
- Zu jeder Zeit ist zwischen den Teilnehmer*innen der angezeigten Versammlung ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Gleicher Abstand ist zu Pressevertretern und Dritten außerhalb der Versammlungsfläche zu halten.
- Der Versammlungsort ist durch entsprechend geeignete Maßnahmen (z. B. Flatterband) in ca. 90 cm Höhe räumlich abzugrenzen und entsprechend deutlich kenntlich zu machen.
- Es ist pro 20 Versammlungsteilnehmer ein Ordnerpersonal einzusetzen.
- Gezieltes Ansprechen von Passanten außerhalb der Versammlungsfläche mit dem Ziel, diese dazu zu animieren, in unmittelbarer Nähe zur Versammlungsfläche über einen kurzen Augenblick hinaus zu verweilen und der Versammlung zu folgen, ist zu unterlassen. Gleiches gilt für die Aufforderung an Personen außerhalb der Versammlungsfläche, zu singen, zu tanzen, zu applaudieren oder für sonstige Handlungen, die dazu geeignet und bestimmt sind, gezielte Aufmerksamkeit bei den Passanten außerhalb der Versammlungsfläche zu erwecken. Der Bildung von Menschenansammlungen außerhalb der Versammlungsfläche ist entgegenzuwirken.

- Die Verteilung von Flyern oder sonstigen Handreichungen aller Art (Blumen, Informationsmaterial etc.) findet nicht statt. Eine Auslegung von Flyern ist jedoch möglich.
- Die Veranstalterin/der Veranstalter hat diesen Bescheid der Leiterin/dem Leiter im Sinne des Art. 3 Abs. 1 BayVersG in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- Der/die verantwortliche Versammlungsleiter/in muss sich den Anwesenden als Versammlungsleiter/in zu erkennen geben. Danach hat der/die Leiter/in allen Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern sowie den eingesetzten Ordnerinnen und Ordner die nachfolgenden beschränkenden Verfügungen, welche die genannten Personen betreffen, in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- Ungeachtet ihrer/seiner Befugnis, die Versammlung jederzeit zu schließen, hat der/die Versammlungsleiter/in den Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern den Beginn und das Ende der Versammlung bekannt zu geben.
- Die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben sich auf dem Karl-Stützel-Platz auf der öffentlichen Gehwegfläche nach näherer Weisung durch die polizeiliche Einsatzleitung aufzustellen.
- Das Aufstellen und das Verwenden der Kundgebungs- und Versammlungshilfsmittel hat mit der gebotenen Sorgfalt zu erfolgen.
- Der Informationstisch ist innerhalb der Aufstellungsfläche aufzubauen.
- Die Größe des Pavillons wird auf je neun Quadratmeter festgelegt. Der Pavillon ist innerhalb der Aufstellungsfläche aufzubauen. Das Aufstellen hat mit der gebotenen Sorgfalt zu erfolgen. Die Pavillons dürfen nicht im bzw. auf dem Straßen- und Gehwegbelag verankert oder verschraubt werden. Ferner sind die Pavillons nach allen Seiten offen zu halten. Sofern die Standfestigkeit wegen Witterungseinflüssen (z. B. starke Windböen) nicht mehr gewährleistet werden kann, sind die Pavillons abzubauen.
- Die Lautstärke darf einen Höchstwert von 85 dB(A) – gemessen 5 Meter vor der Mündung des Schalltrichters des Megafons bzw. vor der Lautsprecheranlage – nicht überschreiten.

Durch die Bayerische Polizei wurden keine darüber hinausgehenden Auflagen und Beschränkungen erlassen.

Zu 1.3.:

Welche Auflagen der Stadt München hat die Polizei am Wochenende des 6.6. den Demonstranten "gegen Rassismus" auferlegt bzw. der Polizei zur Aufrechterhaltung aufgegeben (Bitte alle Auflagen lückenlos aufschlüsseln)?

Durch die Landeshauptstadt München als zuständige Kreisverwaltungsbehörde wurden die folgenden infektionsschutzrechtlichen Auflagen und versammlungsrechtlichen Beschränkungen erlassen:

- Die Versammlung darf ausschließlich als stationäre Versammlung gemäß zugehörigem Lageplan bzw. polizeilicher Weisung auf dem Königsplatz durchgeführt werden.
- Die Gesamtteilnehmerzahl wird auf maximal 200 Teilnehmer*innen beschränkt. Die Gesamtteilnehmerzahl wurde im Laufe der Versammlung durch die Kreisverwaltungsbehörde auf 1.000 Teilnehmer erhöht.
- Die Versammlungsdauer wird auf maximal 120 Minuten begrenzt.
- Die öffentliche Bewerbung der Versammlung wird untersagt.
- Die Versammlungsfläche ist räumlich abzugrenzen durch eine entsprechende Kenntlichmachung mittels geeigneter Maßnahmen (z. B. durch Flatterband) in einer Höhe von ca. 90 cm.
- Es ist ein Mindestabstand von 1,50 m zwischen den Teilnehmer*innen und zu Passanten und evtl. anwesenden Pressevertreter*innen einzuhalten.
- Pro 10 Versammlungsteilnehmer*innen ist ein Ordnerpersonal abzustellen. Dieses hat die Einhaltung der Mindestabstände sicherzustellen.
- Der Einsatz elektronischer Schallverstärkung als Kundgabemittel (z. B. Megaphon) ist für die Dauer der Versammlung (120 Minuten) zulässig.
- Die Verteilung von Flyern oder sonstigen Handreichungen aller Art (Blumen, Informationsmaterial, etc.) ist nicht zulässig. Eine Auslegung von Flyern ist jedoch möglich.
- Die Veranstalterin/der Veranstalter hat den Auflagenbescheid der Leiterin/dem Leiter im Sinne des Art. 3 Abs. 1 BayVersG in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- Der/die verantwortliche Versammlungsleiter/in muss sich den Anwesenden als Versammlungsleiter/in zu erkennen geben. Danach hat der/die Leiter/in allen

Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern sowie den eingesetzten Ordnerinnen und Ordner die beschränkenden Verfügungen, welche die genannten Personen betreffen, in geeigneter Weise bekannt zu geben.

- Ungeachtet ihrer/seiner Befugnis, die Versammlung jederzeit zu schließen, hat der/die Versammlungsleiter/in den Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern den Beginn und das Ende der Versammlung bekannt zu geben.
- Das Aufstellen und das Verwenden der Kundgebungs- und Versammlungshilfsmittel hat mit der gebotenen Sorgfalt zu erfolgen.
- Die Lautstärke darf einen Höchstwert von 85 dB(A) – gemessen 5 Meter vor der Mündung des Schalltrichters des Megafons bzw. vor der Lautsprecheranlage – nicht überschreiten.

Durch die Bayerische Polizei wurden keine darüber hinausgehenden Auflagen und Beschränkungen erlassen.

Zu 2.1.:

Auf welche Kundgebung bezieht sich die Presse mit der Meldung vom 9.5.2020 "Eine zeitgleich stattfindende separate Demonstration rechtsgerichteter Menschen mit etwa 25 Personen sei dagegen aufgelöst worden" (Bitte hierzu mindestens Angaben über Veranstalter, Zugehörigkeit der Teilnehmer, Veranstaltungsort, Veranstaltungszeit, Art der Zwischenfälle, Art der Kundgebungsmittel, Zahl der erkennungsdienstlichen Behandlungen, Auflösungszeitpunkt tätigen)?

Am Rande der angemeldeten Versammlung am 9. Mai 2020 auf dem Münchner Marienplatz formierte sich zwischen dem Fischbrunnen und der Mariensäule eine größere Personengruppe, welche aufgrund der mitgeführten Kundgebungsmittel, der szenetypischen Bekleidung sowie des sonstigen äußeren Erscheinungsbildes dem rechten Spektrum zuzuordnen war und eine eigenständige Versammlung bildete. Die Personengruppe wurde um 14:11 Uhr erstmalig polizeilich festgestellt und um 14:28 Uhr durch Polizeikräfte hinsichtlich der unerlaubten Versammlung angesprochen. Um 14:34 Uhr erfolgte die Identitätsfeststellung der Personen vor Ort samt anschließender Platzverweisung.

Ein Veranstalter konnte durch die Polizeikräfte nicht ermittelt werden, sodass diesbezüglich keine Erkenntnisse vorliegen. Als Kundgebungsmittel wurden größere Plakate mitgeführt. Im Zusammenhang mit der hier gegenständlichen, unerlaubten

Versammlung wird polizeilich gegen 43 Personen ermittelt, davon gegen 41 Personen wegen der Durchführung einer unerlaubten Versammlung, gegen eine Person wegen des Verdachtes des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte sowie gegen eine Person wegen des Verdachtes des Betruges. Erkennungsdienstliche Behandlungen wurden dabei nicht angeordnet.

Zu 2.2.:

In welcher Beziehung stand die in 2.1. abgefragte "Demonstration" mit der Demonstration gegen die Corona-Maßnahmen der Staatsregierung?

Beide Versammlungen richteten sich gegen die Maßnahmen der Staatsregierung anlässlich der Corona-Pandemie. Weitere Beziehungen sind nicht bekannt.

Zu 2.3.:

Welche Tatumstände stellten die Sicherheitsbehörden fest, die der BR über die Anti-Corona-Maßnahmen am 9.5. unter dem Satz " In Nürnberg kam es zu Ausschreitungen "zusammenfasste?

Das in Bezug genommene Zitat ist der Staatsregierung nicht bekannt. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Fragestellung auf das in der Vorbemerkung der Schriftlichen Anfrage angeführte YouTube-Video mit der Bezeichnung „Analyse: Wie kam es zu den Ausschreitungen bei Corona-Demo? | BR24“ bezieht. In der Berichterstattung wird darauf Bezug genommen, dass es zu körperlichen Übergriffen auf ein Kamerateam kam und während der Versammlung selbst eine aggressive Grundstimmung herrschte. Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration liegen im Sachzusammenhang folgende Erkenntnisse vor:

Im Rahmen einer ordnungsgemäß angezeigten und genehmigten Versammlung am 9. Mai 2020 vor der Nürnberger Lorenzkirche sammelten sich an der Versammlungsortlichkeit bis zu 2.000 Personen an, sodass der infektionsschutzrechtlich gebotene und beauftragte Mindestabstand von 1,5 Metern durch die anwesenden Personen nicht mehr einzuhalten war. Während der noch laufenden Versammlung versuchte eine weitere Personengruppe an der gleichen Örtlichkeit eine unerlaubte Versammlung durchzuführen, zu welcher bereits im Vorfeld unerlaubter Weise über die Sozialen Medien aufgerufen wurde. Die Durchführung dieser unerlaubten Versammlung wurde durch die polizeiliche Einsatzleitung untersagt.

Der Organisator der unerlaubten Versammlung zeigte sich diesbezüglich allerdings uneinsichtig und kam dem in der Folge ausgesprochenen Platzverweis trotz mehrfacher Aufforderung nicht nach. Im Rahmen der folgenden Ingewahrsamnahme des Betroffenen solidarisierten sich umstehende Personen und gingen verbal und körperlich gegen die eingesetzten Polizeikräfte und ein anwesendes Kamerteam vor. Die aggressive Personengruppe musste daraufhin unter Anwendung unmittelbaren Zwangs des Lorenzer Platzes verwiesen werden.

Zu 3.1.:

Aus welcher Rechtsprechung einschlägiger Gerichte leitet der Innenminister seine Kompetenz ab darauf hinzuwirken, "... dass angesichts der Gefahr für andere Bürger in Fußgängerzonen derartige Demonstrationen nicht stattfinden können"

Zu 3.2.:

Aus welcher Rechtsprechung einschlägiger Gerichte leitet der Innenminister die mit dem Satz "...Rücksichtslosigkeiten dieser Art werde der Rechtsstaat nicht mehr tolerieren" zum Ausdruck gebrachte Kompetenz ab, zu Gunsten behaupteter Rücksichtnahmen für unbekannte Dritte, das Demonstrationsrecht z.B. örtlich oder zahlenmäßig für tausende Bürger einschränken zu können ?

Die Fragen 3.1. und 3.2. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration in der Vorbemerkung und Frage 3.1 unvollständig und fehlerhaft zitiert wird. Er wies insbesondere daraufhin, „dass angesichts der Gefahren für andere Bürger mitten in den Fußgängerzonen solche Demonstrationen offensichtlich nicht stattfinden können.“ Der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration hat im Übrigen in dem bezeichneten Beitrag des Bayerischen Rundfunks in freien Worten wiedergegeben, was ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist:

Art. 8 Abs. 1 GG schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammen zu kommen. Als Freiheit zur kol-

lektiven Meinungskundgabe ist die Versammlungsfreiheit für eine freiheitliche demokratische Staatsordnung konstituierend (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17. April 2020 – 1 BvQ 37/20 – Rn. 17 m. w. N.). Nach Art. 8 Abs. 2 GG kann dieses Recht für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden. Derartige Beschränkungen sind im Lichte der grundlegenden Bedeutung des Art. 8 Abs. 1 GG auszulegen. Eingriffe in die Versammlungsfreiheit sind nur zum Schutz gleichgewichtiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zulässig (vgl. BVerfG a. a. O. Rn. 18 m. w. N.). Deshalb kann es im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und damit auch zum Schutz von Individualrechtsgütern Dritter erforderlich sein, beispielsweise Beschränkungen des Versammlungsortes und der Teilnehmerzahl zu verfügen.

Dass in einem demokratischen Rechtsstaat das geltende Recht und damit auch der Schutz von Individualrechtsgütern mit verhältnismäßigen Mitteln durchgesetzt wird, ist im Übrigen auch dem freiheitlichen demokratischen Gesellschaftssystem wesensimmanent und ist allgemeiner Grundsatz des deutschen und bayerischen Verfassungsrechtes, Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV.

Zu 3.3.:

Wie änderte sich das Einsatzkonzept der Polizei nach dem Satz "wir werden jedenfalls dafür sorgen, dass mehr Polizeikräfte am nächsten Wochenende zur Verfügung stehen" (Bitte hierbei die Änderung des Einsatzkonzepts der Polizei aufschlüsseln, und hierbei mindestens die Zahl der am ersten Maiwochenende und am zweiten Maiwochenende eingesetzten Polizisten und die Anzahl der USK-Polizisten an beiden Wochenenden angeben)

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat in Folge der Ereignisse ein Konzept zur infektionsschutzkonformen Durchführung von Versammlungen in Zeiten der Corona-Pandemie entwickelt. Dieses enthält auch mehrere Leitlinien zur polizeilichen Vorgehensweise.

Schwerpunkte der polizeilichen Vorgehensweise sind dabei vor allem:

- die frühzeitige Kooperation zwischen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, der Polizei und dem Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin

zur gemeinsamen Erörterung und Abstimmung erforderlicher versammlungs- und infektionsschutzrechtlicher Rahmenbedingungen,

- die Vorbereitung und Nutzung eines angepassten Kommunikationskonzeptes sowie einer stringenten polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit zur kommunikativen Einwirkung auf die Versammlungsteilnehmer, Zuschauer und Passanten hinsichtlich der Einhaltung der erlassenen Infektionsschutzbestimmungen,
- die Etablierung weiträumiger Zugangs- und Sperrkonzepte sowie die Abgrenzung des Versammlungsortes zur Verhinderung der Überfüllung von Versammlungsortlichkeiten,
- die frühzeitige Informationsbeschaffung hinsichtlich kritischer Mobilisierungstendenzen und zu erwartender Sicherheitsstörungen,
- die Sicherstellung einer ausreichenden polizeilichen Präsenz an der Versammlungsortlichkeit zur Bewältigung der polizeilichen Einsatzlage.

Im Hinblick auf die polizeiliche Kräfterlage wird davon ausgegangen, dass das in Rede stehende Wochenende des 9. Mai 2020 sowie das darauffolgende Wochenende Gegenstand der Anfrage sind. Eine automatisierte Auswertung, wie viele Polizisten im angefragten Zeitraum in ganz Bayern im Einsatz waren, ist nicht möglich. Für die Entsendung von Unterstützungskräften der Bayerischen Bereitschaftspolizei in die Städte München und Nürnberg kann jedoch Folgendes festgehalten werden:

Datum	Anzahl Einsatzzüge	Anzahl USK-Züge
Samstag, 09.05.2020 und Sonntag, 10.05.2020	4	3
Samstag, 16.05.2020 und Sonntag, 17.05.2020	12	6

Zu 4.1:

Welche Tatsachen sind dem Innenminister von Anti-Corona-Maßnahmen-Demonstrationen bekannt, die in den Worten " Hetzerische Provokationen und aufwiegelnde Propaganda von Verschwörungstheoretikern und Extremisten" zutreffend zum Ausdruck gebracht werden können (Bitte lückenlos auflisten)?

Der bisher zu beobachtende Protest gegen die Corona-Einschränkungen stellt sich als eine Art Sammelbecken für Personen dar, die aus verschiedensten Grün-

den Bedenken gegen die Handhabung der Corona-Pandemie durch die verantwortlichen Stellen haben und ist daher nicht nur in den klassischen politischen Milieus festzustellen. Die Spannweite reicht dabei von Bürgern, die auf die Bedeutung des Versammlungsgrundrechts hinweisen wollen, über Impfgegner, Esoteriker, generelle Staats skeptiker bis hin zu Verschwörungstheoretikern und Extremisten.

Die hohe Emotionalität der Thematik und die Bandbreite der hierzu vertretenen Positionen und Erklärungsversuche kombiniert mit der Hoffnung, ideologisch Anschluss zu finden, zieht auch Rechtsextremisten und Reichsbürger an. Bislang beteiligten sich Rechtsextremisten vereinzelt an realweltlichen Veranstaltungen zum Thema Corona. Zwei der zahlreichen und wiederholt stattfindenden Corona-Veranstaltungen in Bayern, in Deggendorf und Hilpoltstein, wurden durch Rechtsextremisten geleitet bzw. veranstaltet. Den Sicherheitsbehörden liegen darüber hinaus Erkenntnisse vor, dass auch Reichsbürger an Demonstrationen gegen Corona-Beschränkungen teilgenommen haben. In einigen Fällen wurden Flugblätter verteilt. Vereinzelt haben auch identifizierte Reichsbürger Veranstaltungen zur Corona-Thematik angemeldet und durchgeführt, so z. B. in München und Ingolstadt.

Darüber hinaus konnte festgestellt werden, dass im Nachgang zu Veranstaltungsteilnahmen eine „virtuelle“ Verwertung stattgefunden hat, beispielsweise durch Bilder, die über soziale Medien veröffentlicht wurden. Dabei verbreiten sie auch Verschwörungsmymen, die Schuldzuweisungen an Asylbewerber, Migranten und Juden enthalten. So wird über soziale Medien die Darstellung verbreitet, dass die Ausgangsbeschränkungen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Ablenkungsmanöver seien, um heimlich die Zahl der Immigranten in der EU zu erhöhen. Es würde durch die Regierung ein „neues 2015“ heraufbeschworen und im Schatten der Corona-Pandemie eine große Zahl „illegaler Einwanderer“ ins Land gebracht. Unter Schlagwörtern wie „Corona-Diktatur“ oder „Quarantäne-Diktatur“ wird Regierungsverantwortlichen und staatlichen Stellen zudem unterstellt, sie würden die Corona-Pandemie dazu ausnutzen, um die Bürger zu entrechten und zu überwachen. Durch die Verbreitung von Verschwörungsmymen wollen Extremisten auch bei Personengruppen Gehör finden, die bislang durch offen rassistische und fremdenfeindliche Agitation nicht angesprochen wurden, um so das Vertrauen in die Regierung zu untergraben, Untergangsszenarien zu entwerfen und Zustimmung zu extremistischen Positionen zu erzeugen.

Zu 4.2.:

Auf welcher Rechtsgrundlage ist es mit der Neutralitätspflicht eines Innenministers zu vereinbaren, Anliegen von Demonstranten als " Hetzerische Provokationen und aufwiegelnde Propaganda von Verschwörungstheoretikern und Extremisten " zu bewerten?

In vorliegendem Fall gilt nicht das vor Wahlen und allgemein gegenüber politischen Parteien zu beachtende Neutralitätsgebot, sondern das für die amtliche Öffentlichkeitsarbeit allgemein geltende Sachlichkeitsgebot. Danach dürfen amtliche Äußerungen nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen und den sachlich gebotenen Rahmen nicht überschreiten.

Die in der Fragestellung zitierte Äußerung lautet wörtlich wie folgt: „Kein Demonstrant werde daran gehindert, seine Meinung kundzutun, sofern er sich an die Regeln halte. Hetzerische Provokationen und aufwiegelnde Propaganda von Verschwörungstheoretikern und Extremisten seien aber höchst unverantwortlich. Und wenn jemand meint, beispielsweise durch aggressives und rücksichtsloses Auftreten andere gefährden zu müssen, wird die Polizei das konsequent unterbinden.“ (siehe Pressemitteilung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 15. Mai 2020).

Diese sachliche, objektiv beschreibende und allgemein mit Blick auf das zu erwartende Demonstrationsgeschehen erfolgte Aussage ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Zu 4.3.:

Aus welcher Tatsache oder Rechtsgrundlage leitet der Innenminister seine Befugnis ab, Anti-Corona-Maßnahmen-Demonstranten, die sich an das Vermummungsverbot aus Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 BayVersG „an derartigen Veranstaltungen in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen“ halten und gesetzestreu keine Vermummungen tragen als „ Hier verhalten sich die Teilnehmer oft bewusst provokant, indem sie keine Maske tragen .“ Zu diskreditieren

Die Regelungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sehen für Versammlungen im Sinne von Art. 8 Abs. 1 GG keine Maskenpflicht vor. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch Versammlungsteilnehmer kann im Einzelfall von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde empfohlen oder beauftragt werden, soweit und sofern dies aus Infektionsschutzrechtlichen Gründen erforderlich ist.

Erfolgt das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (verpflichtend oder freiwillig) in Zusammenhang mit den genannten Versammlungen oder Veranstaltungen, um sich selbst und andere vor den Gefahren einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS CoV-2 zu schützen, ist das Verhalten nicht darauf gerichtet, die eigene Identität zu verschleiern. Ein Verstoß gegen Art. 16 Abs. 2 BayVersG liegt insoweit nicht vor.

zu 5.1.:

Welche Tatsachen legt der Innenminister dem Begriff " Missbrauch " bei den Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen in dem im Vorspruch zitierten Interview vom 10.5. zugrunde (Bitte jeden, dem Minister bekannten "Missbrauch" durch eine Demonstration gegen Corona-Maßnahmen in München und Nürnberg einzeln aufschlüsseln)?

Zu 5.2.:

Welche Tatsachen legt der Innenminister seinem Appell " dass Vorgaben eingehalten werden " bei den Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen in dem im Vorspruch zitierten Interview vom 10.5. zugrunde (Bitte jeden, dem Minister bekannten "Missbrauch" durch eine Demonstration gegen Corona-Maßnahmen in München und Nürnberg einzeln aufschlüsseln)?

Die Fragen 5.1. und 5.2. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Aussage betrifft vor allem die erkennbar vorsätzliche Nichteinhaltung des infektionsschutzrechtlich gebotenen und beauftragten Mindestabstands zwischen den Versammlungsteilnehmern sowie zwischen den Versammlungsteilnehmern und Dritten bei den Versammlungen am 9. Mai 2020 in Nürnberg und München. Auf die Antwort zu den Fragen 2.1., 2.3. und 7.2. wird ergänzend verwiesen.

Am 8. Mai 2020 wurden während einer genehmigten Versammlung auf der Theresienwiese ca. zwölf vermummte Personen an der Bavaria festgestellt. Die Personen gehörten augenscheinlich nicht zu den Versammlungsteilnehmern der genehmigten Versammlung und verteilten auf Fahrrädern fahrend Flugblätter. Diesbezüglich wurde eine Anzeige wegen des Verstoßes gegen das Versammlungs- und Verbot nach der zu diesem Zeitpunkt einschlägigen Dritten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (3. BayIfSMV) erfaßt.

Zu 5.3.:

Bitte die genauen Rechtsgrundlagen für jeden der Verstöße angeben, auf die sich der Innenminister mit der Äußerung bezog " wo sich viele Teilnehmer grob rechtswidrig verhalten haben, den Abstand nicht gewahrt haben, die Versammlung auch viel zu groß war, viel größer, als die Landeshauptstadt das genehmigt hatte. Das ist überhaupt nicht akzeptabel. Damit ist auch die Gesundheit anderer Passanten gefährdet worden "?

Die Rechtsgrundlagen für die in Rede stehenden Verstöße sind wie folgt:

Art. 8 Abs. 3, Art. 20 Abs. 2 Nr. 3 BayVersG
Art. 16 Abs. 1, Art. 20 Abs. 2 Nr. 5 BayVersG
Art. 7 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 BayPrG
§§ 3 Nr. 1, 9 Nr. 1 der 3. BayIfSMV i. V. m. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG
§§ 3 Nr. 2, 9 Nr. 1 der 3. BayIfSMV i. V. m. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG
§ 113 Abs. 1 StGB
§ 185 StGB
§ 303 Abs. 1, 3 StGB

Zu 6.1.:

Welche Auflagen der Sicherheitsbehörden hat die Polizei am 6.6.2020 auf der "Black lives matter"-Demo und der "Anti-Corona-Maßnahmen"-Demo vorgelegt bekommen, deren Einhaltung es zu überwachen galt (Bitte für beide lückenlos aufschlüsseln)?

Die entsprechenden Auflagen und Beschränkungen können der Antwort auf die Fragen 1.2. und 1.3. entnommen werden.

Zu 6.2.:

Wie unterscheiden sich die Einsatzkonzepte der Sicherheitsbehörden am 6.6.2020 auf der "Black lives matter"-Demo und der "Anti-Corona-Maßnahmen"-Demo für die Polizei (Bitte diese Unterschiede lückenlos aufschlüsseln und hierbei insbesondere die Entfernungen zum Kundgebungsort für alle Absperrungen / Kontrollpunkte für Mensch und Auto vorzugsweise graphisch angeben, die in beiden Fällen durch die Polizei zu beachten waren)?

Die beiden hier gegenständlichen Versammlungen wurden innerhalb desselben polizeilichen Einsatzes betreut. Die einsatztaktische Ausrichtung war identisch und unterschied sich in ihrer Ausgestaltung lediglich an den örtlichen Gegebenheiten und der zu erwartenden Mobilisierung durch den Veranstalter. Die wesentlichen Unterschiede werden nachfolgend kurz skizziert:

Am Karl-Stützel-Platz wurde eine Sperrlinie um die Versammlungsfläche eingerichtet, welche vier Durchlassstellen an den jeweiligen Eckpunkten zur Überwachung der maximalen Teilnehmerzahl enthielt. Auf Bitten des Veranstalters wurden die Durchlassstellen für die Übersichtlichkeit des Personenzustroms bzw. -abstroms auf eine Durchlassstelle reduziert. Weitere Verkehrsposten im Umfeld dienten der Lenkung und Absicherung des Personenstroms zur Versammlung am Königsplatz.

Im Bereich um den Königsplatz wurden an den Punkten Luisenstraße 27 und in der Brienner Straße, auf Höhe des NS-Dokumentationszentrums, Sperrlinien mit Durchlassstellen zur Überwachung der maximalen Teilnehmerzahl eingerichtet. In

den restlichen Zufahrtstraßen zum Königsplatz wurden Sperrlinien mittels Gittersperren eingerichtet und besetzt. Vorgezogen zu den jeweiligen Sperrpunkten wurden Verkehrsposten zur Verkehrslenkung positioniert.

Zu 6.3.:

Wie viele Beamte waren bei jeder der beiden Demonstrationen "Black lives matter" und "Anti-Corona-Maßnahmen" zum Zeitpunkt des Beginns eingesetzt oder in Bereitschaft (Bitte für die USK-Kräfte separat aufschlüsseln)?

Beide Versammlungen wurden innerhalb desselben polizeilichen Einsatzes durch insgesamt 598 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte betreut. Hierunter befanden sich zwei Einsatzzüge des USK der Bayerischen Bereitschaftspolizei und ein Einsatzzug des USK des Polizeipräsidiums München.

Zu 7.1.:

Wie setzte die Polizei auf beiden Demonstrationen das ab dem 16.5. ab dem 1001ten Anti-Corona-Maßnahmen-Demonstranten geltende Konzept "Kein Einlass am Eingang zur Demo, aber auch kein Einlass an den Zufahrtsstraßen zur Theresienwiese" bei der Black-lives matter"-Demo am 6.6.2020 analog um (Bitte in allen Details und Abweichungen angeben)?

Die infektionsschutzrechtlich maximal zulässige Teilnehmerzahl ergab sich aus den Auflagen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörden. Die Umsetzung der jeweiligen Auflagen obliegt dabei primär dem jeweiligen Versammlungsleiter. Um die Überwachung der beauftragten Teilnehmerzahl zu unterstützen, errichteten die eingesetzten Polizeikräfte lageangepasste Gittersperren um die Versammlungsortlichkeiten. Zur näheren Ausgestaltung derselben wird auf die Antwort zu Frage 6.2. verwiesen.

Die im Umfeld des Königsplatzes errichteten Gittersperren wurden aufgrund der davor stetig anwachsenden und sich weiter verdichtenden Personenmengen und den damit einhergehenden, insbesondere infektionsschutzrechtlichen Gefahren auf polizeiliche Anordnung teilweise geöffnet. Die Öffnung führte unmittelbar zu einer merklichen Entlastung der Situation vor Ort.

Ein ähnlich starker Andrang war bei der weiterhin thematisierten Versammlung auf dem Karl-Stützel-Platz nicht gegeben, sodass hier keine entsprechenden Maßnahmen zu veranlassen waren.

Zu 7.2.:

Wie viele polizeiliche Maßnahmen wurden auf der "Black lives matter"-Demo und allen bisherigen "Anti-Corona-Maßnahmen"-Demos in München durchgeführt (Bitte nach Anzahl der Feststellungen der Identitäten, Festnahmen, Anzügen wegen Ordnungswidrigeren und Strafanzeigen z.B. wegen Nichtbeachtung der Infektionsschutzmaßnahmen aufschlüsseln und hierbei alle Anzeigen gegen die Veranstalter beider Kundgebungen seit 1.5.2020 chronologisch und anonymisiert aufschlüsseln)?

Dem Polizeipräsidium München liegen zur Fragestellung die folgenden Erkenntnisse vor. Da die Betreuung der gleichzeitig stattfindenden Versammlungslagen zumeist innerhalb eines gemeinsamen polizeilichen Einsatzes erfolgte, ist eine Aufschlüsselung der polizeilichen Maßnahmen sowie der festgestellten Verstöße im Hinblick auf das zugrundeliegende Versammlungsthema nicht möglich.

Datum:	IDF¹:	Festnahmen:	Strafanzeigen:	Owi²:
02.05.2020	35	3	2	31
09.05.2020	39	7	2	36
16.05.2020	174	10	44	
23.05.2020	42	0	0	1
30.05.2020	52	3	3	16
06.06.2020	53	0	0	3
13.06.2020	2	0	0	0
20.06.2020	0	0	0	0
27.06.2020	13	0	4	12
04.07.2020	8	0	0	2

¹ Identitätsfeststellungen

² Ordnungswidrigkeitenanzeigen

Die Fragestellung hinsichtlich der Verstöße der Veranstalter zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

Zu 7.3.:

Aus welchem Grund wurden am 6.6. bei der "Black lives matter"-Demo durch die Polizei die Absperrungen aufgehoben, der zuvor bei den Demonstrationen gegen die "Anti-Corona-Maßnahmen" nicht auch vorgelegen hätte?

Auf die Beantwortung zu Frage 7.1. wird verwiesen.

Zu 8.1.:

Wie viele Angehörige der "Antifa", VVNbDA, DKO, MLDP, Anarchisten, Interventionistischen Linken, Roten Hilfe, Solid, Ende Gelände, etc. war die Polizei am 6.6. in der Lage zu identifizieren (Bitte herbei auch die Anzahl der Identitätsfeststellungen auf dieser Veranstaltung angeben)?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse zur Fragestellung vor.

Zu 8.2.:

In welcher Äußerung hat der Innenminister angesichts der "Black lives matter"-Demo vor einer Unterwanderung durch Linksextremisten gewarnt?

In Unkenntnis der in der Fragestellung konkret thematisierten Aussage ist der Staatsregierung hierzu keine Stellungnahme möglich.

Zu 8.3.:

Welche Gründe sprechen aus Sicht des Innenministers dagegen die offensichtliche Ungleichbehandlung beider Demonstrationen als Beleg für den Umbau Bayerns von einem Verantwortungsstaat in einen Gesinnungsstaat zu werten?

Die Staatsregierung steht zum Selbstverständnis des Freistaates Bayern als Teil eines freiheitlichen demokratischen Rechtsstaates auf Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie der Bayerischen Verfassung.

Die erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf die angesprochenen Versammlungen wurden durch alle beteiligten Behörden auf Grundlage einer einzelfallbezogenen Entscheidung unter Einbeziehung der konkreten Rahmenbedingungen getroffen, welche sich zum Teil deutlich voneinander unterschieden. Eine aus der Thematik begründete Ungleichbehandlung der in Rede stehenden Versammlungen lag nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär